



GEMEINDE APEN

natürlich lebenswert

Satzung der Gemeinde Apen

über die Erhebung von

Marktgebühren

(Marktgebührenordnung)

vom ab 18.09.1984
gültig ab 06.10.1984
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 39 vom 05.10.1984

1. Änderungssatzung vom 04.02.1992
gültig ab 01.03.1992
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 14.02.1992

2. Änderungssatzung vom 23.10.2001
gültig ab 01.01.2002
veröffentlicht in der Nordwest-Zeitung vom 02.11.2001

3. Änderungssatzung vom 27.09.2016
gültig ab 08.10.2016
veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 25 vom 07.10.2016



Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Auf Grund der §§ 10, 11 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311) und §§ 1, 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. 2007, S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) hat der Rat in seiner Sitzung am 27.09.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeinde Apen betreibt entsprechend der Satzung über die Abhaltung von Märkten jährlich einen Frühjahrs- und einen Herbstmarkt.
2. Für die Inanspruchnahme von Standplätzen auf den genannten Märkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Gebühren

1. Die Standgebühr beträgt für
 1. Verkaufsgeschäfte aller Art mit Ausnahme von Wurstgeschäften und Bratereien je m^2 1,25 Euro
 2. Wurstgeschäfte und Bratereien pauschal 75,00 Euro
 3. a) Schankpavillon bis 8 m Ø oder 50 m² 50,00 Euro
b) Schankpavillon über 8 m Ø oder 50 m² 75,00 Euro
 4. Schankzelte je m^2 0,50 Euro
 5. Tanzzelte je m^2 0,50 Euro
 6. Verlosungsgeschäfte je m^2 1,25 Euro
 7. Schießgeschäfte und Spielgeschäfte je m^2 1,00 Euro

8.	Schaugeschäfte je m ²	1,00 Euro
9.	Rundfahrgeschäfte	
	a) bis 10 m Ø	32,50 Euro
	b) bis 12 m Ø	40,00 Euro
	c) bis 14 m Ø	60,00 Euro
	d) bis 16 m Ø	90,00 Euro
	e) bis 18 m Ø	120,00 Euro
	f) über 18 m Ø	135,00 Euro
10.	Autoskooter je m ²	0,50 Euro
11.	Schiffschaukeln	
	a) für Erwachsene je m ²	0,50 Euro
	b) für Kinder je m ²	0,25 Euro
12.	Ballonstände, Kaspertheater, Schlaghammer, Wanderfotografen, Personenwaagen und dgl.	10,00 Euro
13.	Orgeldreher, Straßenmusikanten je Person	10,00 Euro
14.	Sonstige Fahrgeschäfte je m ²	0,75 Euro
15.	Sonstige Geschäfte je m ²	0,50 Euro

Die Mindestgebühr beträgt 10,00 Euro.

1 a) Sofern ein Ausrichter vom Veranstalter mit der Durchführung des Marktes beauftragt wird, ist dieser berechtigt, einen sog. pauschalierten Qualitätszuschlag neben den Gebühren gem. Nr. 1 zu erheben.

Der Qualitätszuschlag setzt sich anteilig aus den Allgemeinkosten des Ausrichters zusammen, die dem gesamten Marktgeschehen und allen Schaustellern zu Gute kommen.

Der Qualitätszuschlag variiert je nach Nähe zum Marktzentrum (Premiumplatz) und ist damit abhängig vom individuellen Nutzen, den jeder Schausteller von den Allgemeinkosten hat

2. In die Berechnung der Fläche werden einbezogen:

gelagerte Gegenstände, Führerhäuser und sonstige die Fahrzeugumrisse vergrößernde Teile von Verkaufsfahrzeugen und -anhängern, sowie Dachüberstände, Markisen, Treppen, Vorbauten oder ähnliche Einrichtungen.

3. Der Platz wird jedem Marktbezieher für die ganze Marktzeit zur Verfügung gestellt. Die Gebühren sind daher für die gesamte Marktzeit zu entrichten.

§ 3 Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt. Die Zulassung erfolgt durch schriftlichen Bescheid der Gemeinde.

§ 4 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, der einen Standplatz in Anspruch nimmt oder in Anspruch nehmen lässt. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit

1. Das Standgeld ist fällig, sobald der Stand zugewiesen oder eingenommen ist. Die Gemeinde kann angemessene Vorauszahlungen verlangen und die Zuweisung eines Platzes von dem Eingang der Zahlung abhängig machen.
2. Verweigert ein Marktbezieher die Zahlung der Standgelder, so ist der Platz sofort nach Aufforderung zu räumen.

§ 6 Ausnahmen

Die Gemeinde Apen kann die Gebühr aus Billigkeitsgründen stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 7 Betreibung rückständiger Gebühren

Zahlungsrückstände werden im Wege des Verwaltungszwangsvfahrens beigetrieben.

§ 8 Inkrafttreten

(siehe Deckblatt)